



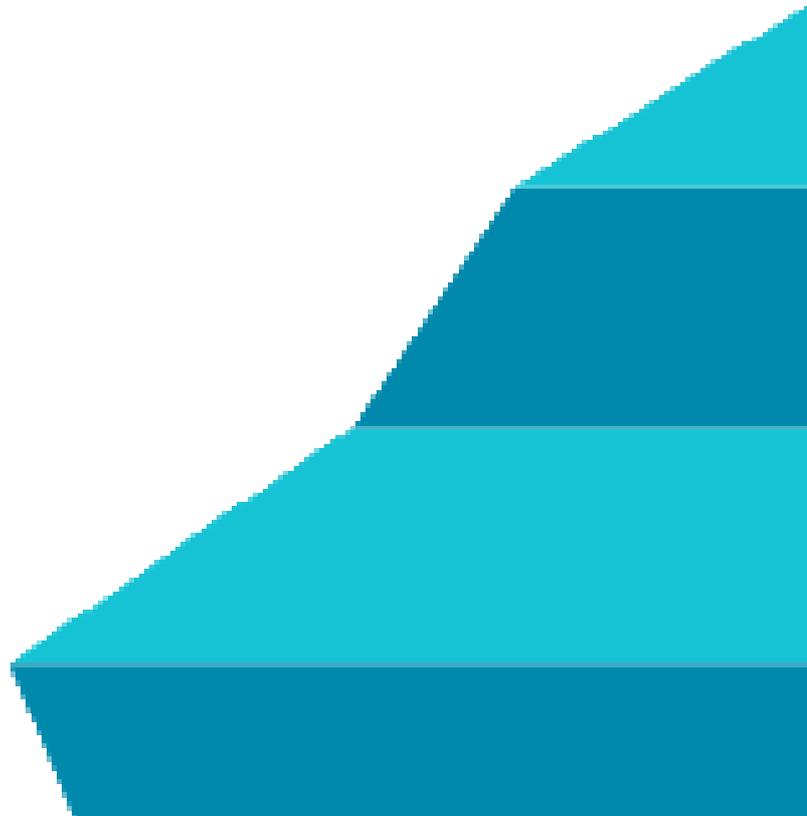
FH Bielefeld
University of
Applied Sciences

MODULHANDBUCH

**Master-Studiengang
Berufspädagogik
Pflege und Therapie**

an der Fachhochschule Bielefeld

Oktober 2012



Inhaltsverzeichnis

1.	Studienverlaufsplan	670
2.	Prüfungsordnung	672
3.	Übersicht der Module.....	678
4.	Modulbeschreibungen	678

1. Studienverlaufsplan

Der Studienverlauf im Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege und Therapie“ ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. In dieser werden die den Modulen zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS), die zu erwerbenden Leistungspunkte (Credits) und die jeweiligen Semester dargestellt.

Tabelle 1 Studienverlaufsplan Master-Studiengang Berufspädagogik Pflege und Therapie

Studienverlaufsplan Master-Studiengang Berufspädagogik Pflege und Therapie												
		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Summen		
1.a	Berufliche Fachrichtung Pflege		SWS	Credits	SWS	Credits	SWS	Credits	SWS	Credits	SWS	Credits
1.a1	Pflegewissenschaftliche Forschung	WP	4	6							4	6
1.a2	Beratung und Intervention in hochkomplexen pflegerischen Handlungsfeldern	WP	4	5							4	5
1.a3	Fachdidaktik Pflege	WP			4	5					4	5
1.4	Curriculumentwicklung und -evaluation	P						4	6		4	6
	Summe		8	11	4	5	0	0	4	6	16	22
1.b	Berufliche Fachrichtung Therapie		SWS	Credits	SWS	Credits	SWS	Credits	SWS	Credits	SWS	Credits
1.b1	Therapiewissenschaftliche Forschung	WP	4	6							4	6
1.b2	Professionalisierung der Therapieberufe	WP	4	5							4	5
1.b3	Fachdidaktik Therapie	WP			4	5					4	5
1.4	Curriculumentwicklung und -evaluation	P						4	6		4	6
	Summe		8	11	4	5	0	0	4	6	16	22
2.	Berufliche Fachrichtung Gesundheit		SWS	Credits	SWS	Credits	SWS	Credits	SWS	Credits	SWS	Credits
2.1	Forschungsbasierte medizinische Handlungskonzepte	P	8	8							8	8
2.2	Epidemiologie und Versorgungsforschung	P	4	5							4	5
2.3	Fachdidaktik Gesundheit	P					4	6			4	6
2.4	Übergreifende psychologische Forschungsfelder	P					4	4	4	8	8	12
	Summe		12	13	0	0	8	10	4	8	24	31

			1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Summen	
			SWS	Credits	SWS	Credits	SWS	Credits	SWS	Credits	SWS	Credits
3.	Bildungswissenschaften											
3.1	Berufspädagogische Professionalisierung	P	3	4	3	4					6	8
3.2	Kompetenzorientierte Gestaltung beruflicher Lehr-Lern-Prozesse	P	4	4	4	4					8	8
3.3	Bildungsforschung	P			4	5					4	5
3.4	Schulentwicklung und Bildungsorganisation	P					4	5			4	5
	Summe		7	8	11	13	4	5	0	0	22	26
4.	Praxisphase											
	Praxissemester				2	10	2	15			4	25
5.	Master-Kolloquium/Master-Arbeit	P										
	Master-Kolloquium/Master-Arbeit								2	16	2	16
	Summe 2a Pflege		27	32	17	28	14	30	10	30	68	120
	Summe 2b Therapie		27	32	17	28	14	30	10	30	68	120
	Anzahl der Modulprüfungen			4		4		3		3		

2. Prüfungsordnung

für den Master-Studiengang
Berufspädagogik
Pflege und Therapie
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 11.11.2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat der Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit der der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	
§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung
§ 2	Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen
§ 4	Regelstudienzeit; Studienumfang; Studienrichtung
§ 5	Umfang und Gliederung der Prüfungen
§ 6	Organisation der Prüfungen; Prüfungsausschuss
§ 7	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
II. Modulprüfungen	
§ 8	Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
§ 9	Zulassung zu Modulprüfungen; An- und Abmeldung
§ 10	Durchführung von Prüfungen
§ 11	Klausurarbeiten
§ 12	Mündliche Prüfungen
§ 13	Hausarbeiten
§ 14	Kombinationsprüfungen
§ 15	Performanzprüfungen
§ 16	Prüfung im Rahmen der Praxisphase (Praxissemester)
§ 17	Abzuleistende Modulprüfungen, Credits
§ 18	Prüfende und Beisitzende
§ 19	Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 20	Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 21	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
III. Praxisphase	
§ 22	Praxissemester
§ 23	Praxisstelle
§ 24	Vertrag
§ 25	Vergabe der Praxisplätze
§ 26	Betreuung der Studierenden im Praxissemester
IV. Masterarbeit	
§ 27	Masterarbeit
§ 28	Zulassung zur Masterarbeit
§ 29	Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit
§ 30	Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
V. Ergebnis der Masterprüfung	
§ 31	Ergebnis der Masterprüfung
§ 32	Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement
§ 33	Zusatzmodule
VI. Schlussbestimmungen	
§ 34	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 35	Ungültigkeit von Prüfungen
§ 36	Inkrafttreten; Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums in dem Masterstudiengang Berufspädagogik Pflege und Therapie an der Fachhochschule Bielefeld.
- (2) Die Prüfungsordnung regelt die Prüfungen in diesem Studiengang unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete. Der Fachbereich stellt studiengangsbezogene Veranstaltungskommentare auf, die insbesondere Aufschluss geben über die Ziele der einzelnen Module, die Zuordnung der einzelnen Module zum Studienverlaufsplan und die notwendigen und wünschenswerten Vorkenntnisse.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und entspricht dem vereinheitlichten europäischen Graduiierungssystem.
- (2) Das Studium, welches zur Masterprüfung führt, soll unter Beachtung der allgemeinen internationalen Studienziele die Studierenden dazu befähigen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie fach- und unterrichtspraktischer Erfahrungen pädagogische Aufgaben und Verantwortung hinsichtlich Schulorganisation und -entwicklung und Verantwortung für die Lehre in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Gesundheitsberufen zu übernehmen. Ziel des Studiums ist ferner die Befähigung zur eigenständigen Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich der Bildungs-, Unterrichts- und Curriculumforschung. Zusätzlich soll das Studium neben anwendungsbezogenen insbesondere theoriebezogene Inhalte sowie vertieftes forschungsmethodisches und empirisches Wissen vermitteln und die Studierenden dazu befähigen, wissenschaftsbasierte Konzepte zu entwickeln, praxiserprobte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige und verantwortliche Tätigkeit im Beruf notwendigen gehobenen wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben haben.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (MA) verliehen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt ein **mindestens mit „gut“** abgeschlossenes Hochschulstudium mit dem Abschluss Bachelor oder eines vergleichbaren Studienganges im Bereich Pflege, Ergo- oder Physiotherapie voraus.
- (2) Als weitere Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der in Abs. 1 genannten Voraussetzung eine besondere Vorbildung gemäß Abs. 3 gefordert.
- (3) Die besondere Vorbildung besteht aus:
 - a) einer vorliegenden Berufszulassung zu den Berufen der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkranken-, Entbindungs-, Altenpflege, Ergotherapie oder Physiotherapie,
 - b) dem Nachweis eines Praktikums von 4 Wochen in Bildungseinrichtungen der Ausbildung von Gesundheitsberufen (der Nachweis ist durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung zu erbringen)
 - c) und mindestens 12 Credits, die im Bereich der Bildungswissenschaften im Rahmen eines Hochschulstudiums erworben wurden oder einer vergleichbaren Leistung.
- (4) Trotz Vorliegens der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen ist die Einschreibung bzw. der Studiengangswechsel zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang; Studienrichtung

- (1) Das Studium umfasst vier Semester (Regelstudienzeit), in denen die Studierenden an Lehrveranstaltungen in der Fachhochschule teilnehmen und schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute praktische Tätigkeit von 20 Wochen in Einrichtungen der Ausbildung in den Gesundheitsberufen (Praxisphase) sowie die Prüfung ein. Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab. Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (Credits) beschrieben. Credits umfassen sowohl die Lehrveranstaltungen als auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie der Praxisphase. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) werden pro Semester etwa 30 Credits, über ein gesamtes Studienjahr 60 Credits, vergeben und den Modulen zugeordnet (vgl. Abs. 4). Die spezifischen Prüfungsanforderungen, die Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule sind im Studienverlaufsplan und im Modulhandbuch verbindlich geregelt; dieses gilt auch für die Reihenfolge der abzuleistenden Module, soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist.
- (2) Das Studium erfolgt in der beruflichen Fachrichtung Gesundheit, in einer zweiten beruflichen Fachrichtung Pflege oder Therapie (Ergo- oder Physiotherapie) und in den Bildungswissenschaften.
- (3) Der Studienumfang beträgt 14 Module bzw. 68 Semesterwochenstunden.
- (4) Der Studienverlaufsplan legt den Arbeitsaufwand in Credits und den Zeitumfang der einzelnen Module in Semesterwochenstunden (SWS)

sowie deren Art und empfohlene Zeitlage im Studiengang fest. Er ist nach Studiensemestern gegliedert. Die Lehrveranstaltungen werden überwiegend im Jahresrhythmus angeboten.

- (6) Der Leistungsumfang beträgt in diesem viersemestrigen Studiengang 120 Credits. An der FH Bielefeld wird von einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden für einen Leistungspunkt ausgegangen.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und die Masterarbeit.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird. Sie bestehen aus den Prüfungen gemäß § 17.
- (3) Der abschließende Teil der Masterprüfung besteht aus einer Masterarbeit, deren Bearbeitungsdauer 4 oder 5 Monate umfasst. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel im dritten Semester ausgegeben.
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Die Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6, 7 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen nach § 48 Abs. 5 Satz 2 HG berücksichtigen (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG).

§ 6

Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan bzw. das vorsitzende Mitglied der Aufbaukommission gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 HG verantwortlich.
- (2) Für die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
1. vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
 2. einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. zwei Studierenden.
- Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat oder der Aufbaukommission gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitgliedes und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Dies gilt auch für die Vertretungsmitglieder. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist zulässig. Das vorzeitige Niederlegen des Mandats ist der Dekanin oder dem Dekan schriftlich anzuzeigen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienverlaufspläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied, bzw. das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
- (5) Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. Darüber hinaus nehmen sie auch nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, teil.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (7) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Anrechnungspunkte (Credits) beschrieben. Entsprechend dem ECTS-System werden pro Semester 30 Credits oder pro Studienjahr 60 Credits vergeben und den Modulen zugeordnet.
- (2) Der Erwerb von Credits setzt die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen voraus. Sie werden vergeben, wenn die Modulprüfung mindestens mit der Note ausreichend bestanden wird.
- (3) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlich anerkannten Fernstudien, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in einem weiterbildenden Studium oder im Zuge einer Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (4) Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn entweder die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Berufspädagogik Pflege und Therapie an der Fachhochschule Bielefeld entsprechen (§ 63 Abs. 2, Satz 2 HG), oder keine wesentlichen Änderungen zwischen den zu ver-

gleichenden Zeiten (Art. V Ziff. 1 Lissabon-Konvention) bzw. Leistungen (Art. VI Ziff. 1 Lissabon-Konvention) bestehen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine wertende Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Die Hochschule, an welcher die Prüfungsleistungen erbracht wurden, ist auf Antrag des/der wechselwilligen Studierenden verpflichtet, innerhalb angemessener Frist Informationen über die Prüfungsleistungen zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung der Gleichwertigkeit zu erleichtern. Die Entscheidung erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Eingang dieser Informationen und ist zu begründen.

- (5) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (6) Auf Antrag werden gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Grundgesetzes angerechnet. Für die Gleichwertigkeit und den Entscheidungszeitraum gilt Abs. 4 Satz 4 und 5. Falls im Einzelfall ausnahmsweise die Anerkennung einer an einer ausländischen Hochschule abgelegten Prüfung versagt werden soll, ist die Hochschule dafür beweispflichtig, dass die im Ausland erbrachte Leistung dem Maßstab des Abs. 4 nicht entspricht.
- (7) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Module zuständigen Prüfenden.
- (8) Fehlversuche in verwandten oder vergleichbaren Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

II. Modulprüfungen

§ 8

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalte und Methoden der Prüfungsmodule in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an den Inhalten der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Prüfungsmodul vorgesehen sind.
- (3) Die Modulprüfung wird als schriftliche Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal drei Stunden, als mündliche Prüfung von maximal 30 Minuten, als schriftliche Hausarbeit, als Kombinationsprüfung, als Performanz-Prüfung oder als speziell auf das Praxissemester ausgerichtete Modulprüfung abgelegt (vgl. §11 - §16).
- (4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung nicht schlechter als mit der Note 4,0 bewertet worden ist.
- (5) Die Prüfenden legen in der Regel spätestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Im Fall einer Klausur und einer mündlichen Prüfung gilt dies auch für die Dauer der Prüfung.

§ 9

Zulassung zu Modulprüfungen; An- und Abmeldung

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der FH Bielefeld eingeschrieben oder gem. § 52 Abs. 1 HG als Zweithörer zugelassen ist,
 2. die nach § 3 geforderten Nachweise erfüllt,
 3. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) eine entsprechende Modulprüfung in einem Master-Studiengang Berufspädagogik Pflege/Therapie oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend für eine Masterprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes.
- Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (4) Für die Zulassung zu den Modulprüfungen müssen die Studierenden ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Bielefeld eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörende zugelassen sein.
- (5) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum vorzunehmen. Eine spätere Anmeldung ist nicht möglich.
- (6) Die Anmeldung kann bis zum Ablauf des achten Tages vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden, so dass eine Frist von sieben Tagen besteht. Danach sind Abmeldungen ausschließlich direkt beim Prüfungsamt bis zum Prüfungstag möglich. Die Gründe sind unverzüglich nachzuweisen. Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung und die Prüfungstermine zu informieren.

§ 10

Durchführung von Prüfungen

- (1) Für jedes Prüfungsmodul sind in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen. Die studienbegleitenden Prüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitrums stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn bekannt gegeben wird. Die Prüfungstermine finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Die Prüfungstermine werden dem Prüfling mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der aufsichtsführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung und/oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Im Zweifel können Nachweise über die Behinderung bzw. Erkrankung gefordert werden. Die Prüfungsbedingungen sind so zu gestalten, dass behinderte Menschen nach Möglichkeit keine Nachteile erleiden.
- (5) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch den Prüfenden entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.
- (6) In Performanzprüfungen kann die Anwesenheit Dritter, die durch ihre Mitwirkung zum Prüfungsgeschehen beitragen, vorgeesehen werden.
- (7) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungen und der Masterarbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 11

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und ohne bzw. mit beschränkten Hilfsmitteln Fragen und Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und beantworten bzw. stringent zu einer Lösung finden können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsmodul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede prüfende Person die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüfenden nur die Teile der Klausurarbeit beurteilen, die ihrem Fachgebiet entsprechen. Dabei haben die Teilbereiche voneinander abgrenzbar zu sein.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von einem Prüfenden zu bewerten.

§ 12

Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollektalprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsmodul grundsätzlich nur von einer Person geprüft. Beisitzende dürfen keine Prüfungsfragen stellen. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die Beisitzenden oder die anderen Prüfenden zu hören.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe und Erläuterung des Ergebnisses ist vom Prüfling schriftlich zu bestätigen. Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht bei der Meldung zur Prüfung widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind Ausarbeitungen von ca. 15 Seiten Umfang, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Sie können je nach Maßgabe der oder des Lehrenden durch einen Fachvortrag von in der Regel 15 bis 45 Minuten Dauer ergänzt werden.
- (2) In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und stringent fachspezifische Probleme lösen können.
- (3) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Hausarbeit entscheidet die oder der Lehrende im Rahmen der Maßgabe des Abs. 1.
- (4) Die Hausarbeit ist innerhalb einer von der oder dem Lehrenden festgelegten Frist bei der oder dem Lehrenden abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang bekannt zu machen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel nach der Terminfestsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin bekannt zu machen. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Hausarbeiten sind von einem Prüfenden zu bewerten.

§ 14

Kombinationsprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Kombination aus zwei der unter § 11 bis 13 genannten Prüfungsformen abgelegt werden. Der Umfang der Hausarbeit reduziert sich in einem

solchen Fall auf ca. 7 Seiten, die Bearbeitungszeiten von Klausuren auf mindestens 30 bis maximal 90 Minuten, die Dauer mündlicher Prüfungen auf mindestens 15 und höchstens 20 Minuten. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzeileistungen gemäß einer vorher festgelegten Gewichtung. Die Gewichtung wird analog § 11 Abs. 3 bekannt gegeben.

- (2) Die weiteren Regelungen gemäß § 11 (1), (3), § 12 (2), (3), (4), (5) und § 13(2), (3), (4), (5) finden entsprechende Anwendung.

§ 15

Performanzprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Performanzprüfung abgelegt werden.
- (2) Eine Performanzprüfung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Anteilen (50% praktisch und 50% theoretisch/mündlich) zusammensetzt. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der beiden Einzeileistungen. Die Prüfung dauert in der Regel nicht länger als eine Stunde.
- (3) Die Performanzprüfung wird in der Regel von nur einer prüfenden Person entwickelt und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden durchgeführt.

§ 16

Prüfung im Rahmen der Praxisphase (Praxissemester)

- (1) Die Modulprüfung in der Praxisphase gemäß § 22 besteht aus dem Nachweis und der Präsentation eines im Praxissemester durchgeführten Studienprojektes im Kontext des Forschenden Lernens und einer Unterrichtsprobe, die in der Praxisphase abzulegen ist. Letztere umfasst die schriftliche Planung, Durchführung und Reflexion eines ausgewählten Ausschnittes einer Unterrichtssequenz. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Nachweis theoriegeleiteter Planung und Analyse sowie Reflexion von Unterricht.
- (2) In dem gewählten Ausschnitt zur Unterrichtssequenz sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, Unterricht bzw. Lehrveranstaltungen in der Ausbildung selbständig vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten.
- (3) Die Prüflinge schlagen im Einvernehmen mit der jeweiligen Praxiseinrichtung den zu erforschenden Gegenstand für das Studienprojekt und das Thema für den gewählten Ausschnitt der Unterrichtssequenz vor.
- (4) Die Durchführung und Auswertung des zu prüfenden Unterrichtsausschnittes der Unterrichtssequenz findet in Gegenwart der Prüferin/des Prüfers und eines Beisitzers statt. Den Beisitz übernimmt in der Regel die Mentorin/de Mentor aus der Bildungseinrichtung. Die Präsentation des Studienprojektes wird ausschließlich durch die Prüferin/den Prüfer und einer Beisitzerin/eines Beisitzers der Hochschule auf ihren wissenschaftlichen Anspruch in der Hochschule geprüft.
- (5) Vor Beginn des zu prüfenden Unterrichtsausschnittes legt der Prüfling der Prüferin/dem Prüfer eine auf den notwendigen Umfang beschränkte schriftliche Planung der Veranstaltung vor. Im Anschluss an diesen nehmen die Lehrerin/der Lehrer, in deren oder dessen Klasse der Unterricht stattgefunden hat, sowie der Prüfling zu den Leistungsvoraussetzungen, der Mitarbeit und zu besonderen Umständen Stellung, die den Ablauf des Unterrichts beeinflusst haben könnten. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Bei mindestens ausreichender Bewertung der beiden Prüfungsteile (Studienprojekt, Unterrichtsausschnitt), dem Nachweis eines Portfolios mit Bezugnahme auf die Reflexion der eigenen Kompetenzentwicklung und vorliegender Bescheinigung über eine erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase durch die Bildungseinrichtung werden 25 Credits vergeben.
- (7) Näheres zu den spezifischen Anforderungen der Prüfungsteile (Umfang des Studienprojektes, Dauer der Präsentation, Dauer der Unterrichtssequenz) ist den Handreichungen zum Praxissemester geregelt.

§ 17

Abzuleistende Modulprüfungen, Credits

- (1) Folgende Wahlpflichtmodule sind mit Prüfung abzuschließen. Das abzuschließende Wahlpflichtmodul muss – je nach beruflichem Hintergrund – entweder aus der Beruflichen Fachrichtung Pflege (a) oder aus der Beruflichen Fachrichtung Therapie (b) gewählt werden:

a) Berufliche Fachrichtung Pflege

	Credits
Pflegewissenschaftliche Forschung	6
Beratung und Intervention in hochkomplexen pflegerischen Handlungsfeldern	5
Fachdidaktik Pflege	5
Curriculumentwicklung und Evaluation in der Fachrichtung Pflege	6

b) Berufliche Fachrichtung Therapie (Ergo-/Physiotherapie)

	Credits
Therapiewissenschaftliche Forschung	6
Professionalisierung der Therapieberufe	5
Fachdidaktik Ergo- und Physiotherapie	5
Curriculumentwicklung und Evaluation in der Fachrichtung Therapie	6

- (2) Folgende Pflichtmodule sind mit abzuschließen:

Module	Credits
Berufliche Fachrichtung Gesundheit	
1. Forschungsbasierte medizinische Handlungskonzepte	8
2. Epidemiologie und Versorgungsforschung	5
3. Fachdidaktik Gesundheit	6
4. Übergreifende psychologische Forschungsfelder	12

Bildungswissenschaften:	
1. Berufspädagogische Professionalisierung	8
2. Kompetenzorientierte Gestaltung beruflicher Lehr-Lern-Prozesse	8
3. Bildungsforschung	5
4. Schulentwicklung und Bildungsorganisation	5
Praxissemester	25
Master-Kolloquium/Master-Arbeit	16

- (3) Der empfohlene Zeitpunkt der Modulprüfungen und die Anzahl der Semesterwochenstunden sind dem Studienverlaufsplan zu entnehmen.
- (4) Sofern die Prüfungen mindestens mit ausreichend abgeschlossen werden, werden die genannten Credits vergeben.

§ 18

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die Masterprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, so soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die Masterprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtverschwiegenheit.
- (2) Der Prüfling kann einen oder mehrere Prüfer für die Betreuung der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder bei der Ausgabe der Masterarbeit, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 19

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
 - (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
 - (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
 - 2 = gut = wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht
 - 3 = befriedigend = wenn die Leistung den Anforderungen im Allgemeinen entspricht;
 - 4 = ausreichend = wenn die Leistung trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten ziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	"sehr gut"
über 1,5 bis 2,5	die Note	"gut"
über 2,5 bis 3,5	die Note	"befriedigend"
über 3,5 bis 4,0	die Note	"ausreichend"
über 4,0	die Note	"nicht ausreichend"

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungen und der Masterarbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 20

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können je zwei Mal wiederholt werden.
- (2) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden" (Note 5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit entsprechend der Prüfungsform bescheinigt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden" (Note 5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden" (Note 5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Erfolgt ein Ausschluss von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung, kann verlangt werden, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen gemäß Satz 1.

III. Praxisphase

§ 22

Praxissemester

- (1) In den Master-Studiengang Berufspädagogik Pflege und Therapie ist eine über zwei Semestern verteilte berufspraktische Tätigkeit von 20 Wochen (Praxissemester) integriert.
- (2) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in der Ausbildung in den Gesundheitsberufen heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Das Praxissemester wird im zweiten und dritten Semester abgeleistet und unterliegt den Regelungen der Hochschule.
- (4) Auf Antrag wird zum Praxissemester zugelassen, wer mindestens 27 Credits nachweisen kann. Da das Praxissemester im engen curricula- ren Verbund zu den bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen steht, ist der Besuch bestimmter Module zur Vorbereitung auf das Praxissemester und während des Praxissemesters verpflichtend. Näheres ist hierzu in den Handreichungen zum Praxissemester geregelt. Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (5) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch die Hochschule durch mehrere Praxisbesuche und Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden begleitet.
- (6) Die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase wird von der für die Begleitung zuständigen Lehrkraft bescheinigt, wenn
 - a) nach ihrer Feststellung die berufspraktischen Tätigkeiten dem Zweck des Praxissemesters entsprechend ausgeübt und die/der Studierende die ihr/ihm übertragenen Aufgaben zufriedenstellend ausgeführt,
 - b) die/der Studierende an den Begleitveranstaltungen gemäß § 26 regelmäßig teilgenommen,
 - c) die/der Studierende die Modulprüfung in der Praxisphase gemäß § 16 erfolgreich abgelegt und
 - d) die/der Studierende zum Abschluss des Praxissemesters ein auf die eigene Kompetenzentwicklung bezogenes Portfolio nachgewiesen hat.

§ 23

Praxisstelle

- (1) Als Praxisstellen kommen alle Einrichtungen im Bereich der Ausbildung des Gesundheitswesens in Betracht. Den Studierenden ist jeweils eine hauptamtliche Lehrkraft dieser Einrichtung als Mentorin bzw. Mentor zuzuweisen. Diese Mentorin oder dieser Mentor erstellt vor oder zu Beginn des Praxissemesters gemeinsam mit der oder dem Studierenden und der betreuenden Lehrkraft der Hochschule einen Ausbildungsplan, aus dem die Aufgabenstellung- auch mit Blick auf das Studienprojekt-, deren zeitliche Verteilung und der vorgesehene Zeitpunkt für den zu präsentierenden Unterrichtsausschnitt hervorgehen.
- (2) Die Eignung einer Praxisstelle wird seitens des Fachbereichs festgestellt; geeignete Praxisstellen werden in eine im Fachbereich geführte Liste aufgenommen.

§ 24

Vertrag

Über die Durchführung der Praxisphase bzw. des Praxissemesters wird zwischen den Bildungseinrichtungen des Gesundheitswesens und den Studierenden ein Vertrag geschlossen. Der Fachbereich hält hierfür einen Mustervertrag bereit.

§ 25

Vergabe der Praxisplätze

- (1) Die Studierenden können eine Praxisstelle vorschlagen. Deren Eignung ist dann gemäß § 23 Abs. 2 von einer Lehrkraft des Fachbereichs festzustellen. Der Fachbereich bemüht sich, ausreichend Praxisstellen bereitzuhalten, die den Anforderungen genügen. Aus diesem Angebot des Fachbereichs können die Studierenden Praxisstellen wählen. Vor Kontaktaufnahme mit der Einrichtung haben sie sich mit der betreuenden Lehrkraft abzustimmen.
- (2) Den Abschluss eines Vertrages haben die Studierenden unverzüglich dem Praktikumsbüro der Lehrereinheit Pflege und Gesundheit mitzuteilen.

§ 26

Betreuung der Studierenden im Praxissemester

- (1) Die Studierenden werden während des Praxissemesters einer betreuenden Lehrkraft der Hochschule zugewiesen. Diese Lehrkraft erstellt vor oder zu Beginn der Praxisphase gemeinsam mit der oder dem Studierenden und der Mentorin oder dem Mentor den Ausbildungsplan. Sie besucht die Studierenden während des Praxissemesters in der Einrichtung, unterstützt bei der Entwicklung eines Studi-

enprojektes, beobachtet Unterrichtsausschnitte der Studierenden und berät die Studierenden im Hinblick auf Unterrichtsvorbereitung, -durchführung und -reflexion. Außerdem nimmt sie die Prüfung zu den genannten Prüfungsteilen gemäß §16 ab.

- (2) Während des Praxissemesters nehmen die Studierenden in der Hochschule an Begleitveranstaltungen im Gesamtumfang von vier Semesterwochenstunden teil. Für diese Zeit sind sie von der Praxis- einrichtung freizustellen.
- (3) In den Begleitveranstaltungen werden Gegenstände der Bildungswissenschaften und der Fachdidaktik auf schulpraktischen Gesichtspunkten behandelt. Sie dient darüber hinaus der Supervision der Studierenden und der kollegialen Beratung.

IV. Masterarbeit

§ 27

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine bildungswissenschaftliche oder berufspädagogisch orientierte Forschungsfrage in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Methoden selbständig zu bearbeiten. Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Textseiten nicht überschreiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder prüfenden Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 18 Abs. 1 mit der Betreuung beauftragen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann und dies vorher angezeigt wird.
- (3) Für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

§ 28

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 80 Credits erreicht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt worden sind:
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 29

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit und die Festlegung der Bearbeitungszeit erfolgen durch den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das von der betreuenden Person gestellte Thema der Masterarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt 16 Wochen, bei empirischen Arbeiten 20 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Ausnahmefall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die die Masterarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 20 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) Der § 10 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.

§ 30

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei dem Unternehmen maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die selbständig angefertigt worden ist und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und bei Zitaten die Quellen kenntlich gemacht worden sind.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Masterarbeit betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 27 Abs. 2 Satz 2 hat sie der Pro-

fessorenschaft anzugehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 1,5 Noten beträgt. Beträgt die Differenz 1,5 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann mit der Note 4,0 oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten mit 4,0 oder besser bewertet worden sind. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

- (3) Für eine mindestens ausreichend zu bewertende Masterarbeit werden 16 Credits vergeben.

V. Ergebnis der Masterprüfung

§ 31

Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Credits erreicht wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in § 17 genannten Prüfungsleistungen mit der Note 5,0 bewertet worden ist oder als mit der Note 5,0 bewertet gilt.
- (3) Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 32

Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Das Zeugnis enthält die Noten der Prüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Masterstudium werden die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen, der Masterarbeit zunächst mit den jeweiligen ausgewiesenen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.
- (3) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Bielefeld unterzeichnet und mit deren Siegel versehen. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses.
- (5) Zusätzlich erhält der Kandidat ein in deutscher oder englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. In dieser Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und die Prüfungsnoten aufgenommen. Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Abschlussnoten wird, sobald eine ausreichende Zahl von Absolventinnen und Absolventen vorhanden ist, die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

A	=	die besten 10%
B	=	die nächsten 25%
C	=	die nächsten 30%
D	=	die nächsten 25%
E	=	die nächsten 10%
FX/F	=	nicht bestanden – es sind (erhebliche) Verbesserungen erforderlich.
- (6) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden (§ 66 Abs. 3 HG).

§ 33

Zusatzmodule

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. Der § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Prüfung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 35

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Bekanntgabe der Noten oder nach dem Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis und oder die unrichtige Urkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Urkunde ausgeschlossen.

§ 36

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Masterprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des
Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit vom 09.10.2013**

Bielefeld, den 11. November 2013

Präsidentin
Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. Rennen-Allhoff

3. Übersicht der Module

1.a Berufliche Fachrichtung Pflege

- 1.a1 Pflegewissenschaftliche Forschung
- 1.a2 Beratung und Intervention in hochkomplexen pflegerischen Handlungsfeldern
- 1.a3 Fachdidaktik Pflege
- 1.4 Curriculumentwicklung und -evaluation

1.b Berufliche Fachrichtung Therapie

- 1.b1 Therapiewissenschaftliche Forschung
- 1.b2 Professionalisierung der Therapieberufe
- 1.b3 Fachdidaktik Therapie
- 1.4 Curriculumentwicklung und -evaluation

2. Berufliche Fachrichtung Gesundheit

- 2.1 Forschungsbasierte medizinische Handlungskonzepte
- 2.2 Epidemiologie und Versorgungsforschung
- 2.3 Fachdidaktik Gesundheit
- 2.4 Übergreifende psychologische Forschungsfelder

3. Bildungswissenschaften

- 3.1 Berufspädagogische Professionalisierung
- 3.2 Kompetenzorientierte Gestaltung beruflicher Lehr-Lern-Prozesse
- 3.3 Bildungsforschung
- 3.4 Schulentwicklung und Bildungsorganisation

4. Praxisphase

Praxissemester

5. Master-Kolloquium/Master-Arbeit

4. Modulbeschreibungen

Fach:	Berufliche Fachrichtung Pflege			Modul	
Modultitel:	Pflegewissenschaftliche Forschung			1.a1	
Workload:	180 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	120 h
Credits:	6	Studiensemester:	1. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
Die Absolventinnen und Absolventen					
<ul style="list-style-type: none"> • können auf der Grundlage pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse und eines vertieften Wissens zur Gestaltung von Forschungsprojekten im pflegewissenschaftlichen Kontext eine begründete Position zu Gegenstandsbereichen der Pflegewissenschaft einnehmen und im Dialog mit einem Forschungsteam artikulieren. • können bei der Beantragung von Forschungsprojekten und der Erstellung von Forschungsberichten mitwirken. • können vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse autonom die Forschungsbereiche der Pflege aufgreifen. • können entsprechend des Forschungsgegenstandes wissenschaftliche Fragestellungen ableiten, ein Forschungsdesign entwickeln und dieses in ein Forschungsteam einbringen. • können in kleineren Forschungsprojekten entsprechend der spezifischen Forschungsfrage die Forschungsmethoden auswählen, Forschungsinstrumente zur Datenerhebung entwickeln und die Datenerhebung, -auswertung und -interpretation angemessen steuern. • können qualitative und quantitative Forschungsansätze kritisch bewerten und ethische Prinzipien im Bereich der Pflegeforschung berücksichtigen. • können sich in Forschungsteams in den Dialog der Pflegeforscher einbringen und konstruktiv am Forschungsprozess beteiligen. 					
Inhalte:					
Forschungsprozess und Forschungsethik, quantitative und qualitative Forschungsdesigns und -methoden, Entwicklung von Instrumenten zur Erhebung von Daten, quantitative und qualitative Datenerhebung und -auswertung, Pflegeforschung, Gesundheitsforschung, Evaluationsforschung und Wirksamkeitsstudien, Wissenschaftstheorien, Forschungsförderung, Forschungsanträge und Forschungsprojekte					
Modulverantwortliche:	Prof`in Dr. Ä.-D. Latteck				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Vorlesungen, seminaristischer Unterricht, Übungen				
Lernformen:	Lehrvortrag, aktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Fallstudie, Projektarbeit				
Prüfungsform:	Hausarbeit				
Qualifikationsstufe:	Master				
Sprache:	Deutsch	Modulart	Wahlpflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	Keine		
Verwendbarkeit des Moduls:	1.a2, 3.3				

Fach:	Berufliche Fachrichtung Pflege				Modul
Modultitel:	Beratung und Intervention in hochkomplexen pflegerischen Handlungsfeldern				1.a2
Workload:	150 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90 h
Credits:	5	Studiensemester:	1. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
Die Absolventinnen und Absolventen					
<ul style="list-style-type: none"> • können pflegerische Beratung im Rahmen hochkomplexer Handlungsfelder dezidiert benennen kritisch reflektieren und die Besonderheiten der eigenen Berufsgruppe in einen interdisziplinären Zusammenhang einordnen. • können auf Grundlage detaillierten Wissens über Leistungsarten und Grundsätze der Pflegeversicherung einerseits und Grundsätzen zu Zielen und Gestaltungsformen pflegerischer Beratung andererseits, bezogen auf von Pflegebedürftigkeit bedrohte Menschen, pflegebedürftige Menschen und pflegende Angehörige Ideen für adressatenorientierte Beratungsangebote entwickeln und diese exemplarisch umsetzen und evaluieren. • können mögliche Konsequenzen der Umsetzung ihrer Ideen unter Beachtung ethischer und gesellschaftlicher Konsequenzen aufzeigen. • verfügen auf Basis detaillierten Wissens über unterschiedliche Positionen des Case- und Care Managements und zur Verfügung stehender Forschung über ein reflektiertes Verständnis von pflegerischem Case Management und können ihre Position gegenüber Fachvertretern und Laien vertreten. • kennen ausgewählte komplexe pflegerische Handlungsfelder im Sinne der Prävention und Gesundheitsförderung sowie des Avance Nursing Practice, können berufspolitische Positionen benennen, Grenzen und Herausforderungen aufzeigen und wissenschaftlich begründete Problemlösungen ableiten. • können sich selbständig über sich wandelnde berufliche Handlungsfelder im Bereich pflegerischer Interventionen sowie Beratung aneignen, Lehrmeinungen und berufspolitische Diskussionen kritisch hinterfragen und eigene Schlussfolgerungen in Diskussionen mit Fachvertretern einbringen. • verfügen über vertiefte Kenntnisse der Besonderheiten und Grenzen pflegerischer Beratung und Interventionen und können sich mit Fachvertretern über hiermit verbundene Chancen und Herausforderungen auf wissenschaftlichem Niveau austauschen. 					
Inhalte:					
Beratung als Bestandteil pflegerischer Interventionen und evidenzbasierten Pflegehandelns, Möglichkeiten der Förderung von Eigenverantwortung zur gesunden Lebensführung im Rahmen pflegerischer Beratung, Pflegeberatung nach SGB XI, Beratung als Bestandteil pflegerischer Interventionen z.B. im Zusammenhang mit der Umsetzung der nationalen Expertenstandards und den definierten Schritten im Prozess von Evidence-Based Nursing, Care und Case Management, Beratung im Kontext ausgewählter pflegerischer Handlungsfelder und spezifischer Zielgruppen, Gestaltung von Beratungsprozessen im Rahmen pflegerischer Interventionen (z.B. im Prozess des EBN), ethische und gesellschaftliche Aspekte pflegerischer Beratung und Interventionen					
Modulverantwortliche:	Prof`in Dr. K. Makowsky, Prof`in Dr. A. Nauerth				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Seminaristischer Unterricht				
Lernformen:	Lehrvortrag, aktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Fallstudie, Projektarbeit				
Prüfungsform:	Mündliche Prüfung				
Qualifikationsstufe:	Master				
Sprache:	Deutsch	Modulart	Wahlpflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	Keine		
Verwendbarkeit des Moduls:	1.a1, 1.a3				

Fach:	Berufliche Fachrichtung Pflege				Modul
Modultitel:	Fachdidaktik Pflege				1.a3
Workload:	150 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90 h
Credits:	5	Studiensemester:	2. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
Die Absolventinnen und Absolventen					
<ul style="list-style-type: none"> • können auf der Basis von breit angelegtem und vertieftem Wissen autonom zu spezifischen Unterrichtsthemen (Pflegepraxis oder Pflegetheorie) Unterricht für die Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Pflegeberufen schriftlich planen, durchführen und anhand ausgewiesener Bewertungskriterien kritisch reflektieren sowie daraus Schlussfolgerungen für eine Verbesserung der Unterrichtsqualität ableiten. Sie nutzen ihr Wissen mit Blick auf die vorzunehmenden exemplarischen Planungs- und Analyseaufgaben etc. im Praxissemester. • formulieren Leitziele, Kompetenzen und Unterrichtsziele zu spezifischen Unterrichtsthemen, diskutieren deren Bedeutung für die Berufsbefähigung und begründen ihre Entscheidungen auf der Basis von fachdidaktischen Theorien/ Modellen und Forschungsergebnissen. Sie beziehen ihr Wissen auf denkbare situative unterrichtliche Kontexte im Praxissemester. • unterziehen ihre Unterrichtsplanungen einer kritischen Reflexion und bewerten deren Beitrag zur Anbahnung von beruflicher Mündigkeit sowie beruflicher Tüchtigkeit. • setzen valide und reliable Methoden zur Beobachtung und Messung des Lernerfolges und Lernzuwachs ein, führen auf dieser Basis Feedbackgespräche, die lernförderlich sind und die Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden stärken. • setzen wissenschaftlich begründet Kriterien für eine fachwissenschaftliche, fachdidaktische und handlungsorientierte Sachanalyse ein und nutzen dafür die aktuelle wissenschaftliche Literatur. • analysieren und bewerten die Unterrichtsmethoden/Medien hinsichtlich ihrer Zielgerichtetheit (Interdependenz) bzw. bezüglich ihrer Wirkung zur Anbahnung von beruflicher Mündigkeit und Tüchtigkeit. • können ausgewählte fachdidaktische Forschungsfragen für die Erkundung von Unterrichtspraxis bzw. für konkrete Unterrichtshospitationen formulieren und ihre forschende Haltung mit Blick auf fachdidaktisch akzentuiertes professionelles Lehrerhandeln reflektieren. • sind dazu in der Lage neue Erkenntnisse aus der pflegewissenschaftlichen Forschung sowie Pflegebildungsforschung für die Planung, Durchführung und Evaluation von Bildungsprozessen kritisch reflektiert zu nutzen und Anwendungsbezüge zum Praxissemester herzustellen. • können die Bedeutung pflegewissenschaftlicher und fachdidaktischer Modelle für die Entwicklung der Pflegeberufe einschätzen und dazu eine reflektierte, ethisch begründete Position im Team der Expertinnen und Experten artikulieren. • nutzen die Lernchancen in Hochschule und in den Schulen des Gesundheitswesens bzw. den entsprechenden Bildungseinrichtungen, um ihr eigenes Wissen und Können fortlaufend zu vertiefen und zu erweitern. 					
Inhalte:					
Fachdidaktische Theorien und Modelle; Unterrichtsplanung und Reflexion: Lernvoraussetzungen, Ziele, Inhalte und Methoden in der Pflegeausbildung; Kompetenztheorien und -modelle; Berufsgesetze, Richtlinien und Curricula; didaktische Begründungen und Legitimierung; Kriterien für eine fachdidaktische Analyse von Unterricht am Lernort Schule und Betrieb; Phasierungsmodelle, Sozialformen und spezifische Unterrichtsmethoden; Forschungsergebnisse aus der Pflegewissenschaft und der Fachdidaktik; Ethik in pädagogischen und pflegerischen Berufen; Berufsethos und Professionalisierung in pädagogischen Berufen; Methoden und Instrumente zur Überprüfung von Lernerfolg; Feedbackgespräche, Unterrichtsbeobachtung entlang fachdidaktischer Kriterien, fachdidaktisch akzentuiertes Forschendes Lernen/Forschendes Lehren					
Modulverantwortliche:	N.N. (Prof. für Pflegewissenschaft mit dem Schwerpunkt Pflegedidaktik), Dipl. Päd. K Böhmker, Dipl. Päd. M. Jopt				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Seminaristischer Unterricht, Übung				
Lernformen:	Lehrvortrag, aktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Fallstudie, Projektarbeit; Forschendes Lernen				
Prüfungsform:	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (wird vor Semesterbeginn bekanntgegeben)				

Qualifikationsstufe:	Master		
Sprache:	Deutsch	Modulart	Wahlpflichtmodul
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (SoSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	3.1 und 3.2 (Teil aus dem 1. Sem.)
Verwendbarkeit des Moduls:	1.4, 2.3, 4 (Praxissemester)		

Fach:	Berufliche Fachrichtung Pflege				Modul
Modultitel:	Curriculumentwicklung und -evaluation				1.4
Workload:	180 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	120 h
Credits:	6	Studiensemester:	4. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
die Absolventinnen und Absolventen					
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über die Kompetenz sich einen aktuellen Überblick zu verschaffen über curriculare Entwicklungen in der beruflichen Bildung des eigenen Berufs in Deutschland sowie deren bundeslandspezifischen Unterschiede und dabei vorliegende Forschungsergebnisse nutzen, • analysieren Curricula und Lehrpläne auf der Basis ihres vertieften Wissens und Verständnisses kritisch und bewerten die Besonderheiten aktueller Empfehlungen zu den Ausbildungsrichtlinien in ihrem historischen und didaktischen Kontext, • verfügen über differenziertes Wissen zu Theorien der Curriculumentwicklung und des Lernfeldkonzeptes, können diese kritisch reflektieren und kompetenzorientierte Teilcurricula für die Aus-, Fort- oder Weiterbildung konzipieren, • entwickeln, erproben und evaluieren eigenständig auf der Basis ihres vertieften Wissens kompetenzorientierte Prüfungsinstrumente und -verfahren, • verfügen über differenziertes Wissen zu Theorien/Modellen der Curriculumentwicklung und des Lernfeldkonzeptes, können diese kritisch reflektieren und kompetenzorientierte Teilcurricula sowie schulspezifische Curricula für die Aus-, Fort- oder Weiterbildung konzipieren, deren Umsetzung autonom planen, • können sich autonom neues Wissen aneignen, um die aktuellen nationalen und internationalen Entwicklungen in der Curriculumkonzeption und bei der Weiterentwicklung der Berufe zu berücksichtigen und diese mitzugestalten, • sind dazu in der Lage, Curricula und Lehrpläne auf der Basis ihrer wissenschaftlichen Befähigungen kritisch zu analysieren und deren Bedeutung für die Professionalisierungsbestrebungen in den Pflegeberufen zu bewerten sowie ihre Position im Dialog mit den Teams in Bildungseinrichtungen zu begründen, • sind sich dessen bewusst, dass durch die Ausgestaltung eines Curriculums implizit ein Berufsverständnis transportiert wird und berücksichtigen dieses bei der Entwicklung von Curricula. 					
Inhalte:					
Theorien zur Curriculumentwicklung (Curricula, Ausbildungsrichtlinien und Lehrpläne), Problemkontext: Fächerorientierung in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen - fächerübergreifende, lernfeldorientierte Ausbildungskonzepte, Bewertungskriterien zur Curriculumanalyse, Evaluation von Curricula, Forschungsergebnisse zur Curriculumentwicklung und -evaluation, Entwicklung von Teilcurricula für die berufliche Bildung in der Ergo- und Physiotherapie, berufliche Identität und Berufsverständnis als Gegenstand und Implikation von Curricula, EQR, DQR, Fachqualifikationsrahmen					
Modulverantwortliche:	Prof`in Dr. Beate Klemme, N.N. (Prof. für Pflegewissenschaft mit dem Schwerpunkt Pflegedidaktik)				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Seminaristischer Unterricht, Übung				
Lernformen:	Lehrvortrag, aktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Rollenspiel, Fallstudie, Projektarbeit				
Prüfungsform:	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben)				
Qualifikationsstufe:	Master				
Sprache:	Deutsch	Modulart	Pflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (SoSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	1.a3 bzw. 1.b3, 3.2 und 3.3		
Verwendbarkeit des Moduls:	Bezug zum Praxissemester (retrospektiv, Reflexion)				

Fach:	Berufliche Fachrichtung Therapie				Modul
Modultitel:	Therapiewissenschaftliche Forschung				1.b1
Workload:	180 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	120 h
Credits:	6	Studiensemester:	1. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
<p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> • vertiefen und integrieren ihr Wissen über neue, differenziertere Untersuchungsmethoden in ihr Wissen über qualitative und quantitative Forschungsansätze. • können mit der Komplexität relevanter Leitlinien medizinischer Versorgung umgehen, diese kritisch reflektieren und Handlungsstrategien daraus ableiten. • sind in der Lage sich selbstständig forschungsrelevantes Wissen anzueignen und daraus Handlungskompetenz zu entwickeln. • sind in der Lage einzelne qualitative und quantitative Forschungsansätze kritisch zu betrachten. Sie verfügen über vertieftes Wissen hinsichtlich der für ihr Fachgebiet vorrangig relevanten Untersuchungsdesigns in der Wirksamkeitsforschung, der professionsbezogenen Forschung, der Evaluationsforschung und der Versorgungsforschung. • können Möglichkeiten und Grenzen von Forschungsmethoden im Bereich der Ergo- und Physiotherapie kritisch reflektieren und Studienergebnisse vor diesem Hintergrund einordnen und bewerten. • sind für forschungsethische Fragestellungen sensibilisiert und können im Rahmen von Forschung ethisch begründete Entscheidungen treffen. • sind in der Lage fachwissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren und unter Anwendung der Prinzipien der evidence-based-practice die aktuelle Fachliteratur zu recherchieren, zu bewerten und unterschiedliche Handlungsalternativen daraus abzuleiten und somit externe Evidenz zu nutzen. • verfügen über die Kompetenz sich konstruktiv an der Planung, Beantragung und Durchführung von Forschungsstudien zu beteiligen. • verfügen über die Kompetenz, sich im Rahmen von fachlichen Auseinandersetzungen mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern über Forschungsstudien und deren Ergebnisse auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und begründet Position zu beziehen. 					
Inhalte:					
Prinzipien der Evidenzbasierten Medizin, Methode der evidence-based-practice, Leitlinien für die medizinische und therapeutische Versorgung, quantitative und qualitative Forschungsdesigns und -methoden, Forschungsförderung, Forschungsanträge, Forschungsethik					
Modulverantwortliche:	Prof`in Dr. B. Klemme, N. N. (Prof. für Therapie- und Rehabilitationswissenschaften / Ergotherapie)				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Seminaristischer Unterricht, Übung				
Lernformen:	Lehrvortrag, aktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Rollenspiel, Fallstudie, Projektarbeit				
Prüfungsform:	Hausarbeit (wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben)				
Qualifikationsstufe:	Master				
Sprache:	Deutsch	Modulart	Wahlpflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (WiSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	Keine		
Verwendbarkeit des Moduls:	1.b.2,3.3				

Fach:	Berufliche Fachrichtung Therapie				Modul
Modultitel:	Professionalisierung der Therapieberufe				1.b2
Workload:	150 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90 h
Credits:	5	Studiensemester:	1. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
Die Absolventinnen und Absolventen					
<ul style="list-style-type: none"> kennen die Rollen und Aufgaben der eigenen Berufsgruppe im Gesundheitssystem. Hierbei können sie die jeweiligen Poolkompetenzen und Kernkompetenzen der verschiedenen Gesundheitsberufe gegeneinander abgrenzen und somit am interdisziplinären Diskurs zur Ausformung und Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche der Gesundheitsberufe teilnehmen. sind in der Lage neue Handlungs- und Tätigkeitsfelder für die eigene Berufsgruppe, in dem sich wandelnden Gesundheitssystem und vor dem Hintergrund sich verändernder Bedarfe an Gesundheitsleistungen, zu erkennen und vor dem Hintergrund der aktuellen Rahmenbedingungen kreative Ideen zu deren Erschließung und Umsetzung zu entwickeln. verstehen die theoretischen Hintergründe von Professionalisierungs- und Akademisierungsbestrebungen und -prozessen und können ihren eigenen Standpunkt hierzu vertreten. Sie übernehmen als Mitglieder einer sich entwickelnden scientific community Mitverantwortung für die beginnende Professionalisierung der eigenen Berufsgruppe. Hier können sie den doppelten Praxisbezug im Sinne der therapeutischen Berufspraxis einerseits und der berufspädagogischen Praxis andererseits differenziert reflektieren. ordnen die eigene berufliche Entwicklung und Sozialisation in die übergeordnete Entwicklung der eigenen Berufsgruppe in Deutschland ein. Sie reflektieren den eigenen Akademisierungsprozess, insbesondere mit Blick auf die Veränderungen der beruflichen Sozialisation vom Therapeuten zum Begleiter von Lehr- und Lernprozessen. Dabei erfahren sie in der eigenen Biografie eine Professionalisierung und veränderte berufliche Identitätsbildung sowohl hinsichtlich der Fachlichkeit (Ergo-, bzw. Physiotherapie) als auch hinsichtlich der Entwicklung zum Berufspädagogen. verfügen über eine begründete Position zu den Autonomisierungsbestrebungen (First Contact) der therapeutischen Berufe in Deutschland. Sie reflektieren hier die Bestrebungen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher, standespolitischer, berufsrechtlicher und haftungsrechtlicher Aspekte. Diese komplexe Problematik können sie im internationalen Vergleich einordnen. wissen um die Schlüsselrolle der Gegenstandsbestimmung der Physiotherapie und Ergotherapie bei der Entwicklung einer Therapiewissenschaft als Basis von Professionalisierung. 					
Inhalte:					
die Therapieberufe im Kontext von Gesellschaft, Gesundheitssystem, Berufspolitik und Bildungspolitik, Veränderung der Handlungsfelder und Aufgaben in den Therapieberufen, berufliche Organisation in der Therapie als Problembereich, Akademisierung der therapeutischen Berufe in Deutschland, Autonomie und Abhängigkeit im therapeutischen Handeln, Direct Access, Gegenstandsdiskussion in den Therapieberufen, Berufsethik, berufliche Identitätsentwicklung der Studierenden vom Therapeuten zum Berufspädagogen					
Modulverantwortliche:	Prof. Dr. B. Klemme, N. N. (Prof. für Therapie- und Rehabilitationswissenschaften / Ergotherapie)				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Vorlesung, seminaristischer Unterricht				
Lernformen:	Lehrvortrag, aktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Rollenspiel, Fallstudie, Projektarbeit				
Prüfungsform:	Hausarbeit				
Qualifikationsstufe:	Master				
Sprache:	Deutsch	Modulart	Wahlpflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	3.1		
Verwendbarkeit des Moduls:	1.b3, 1.4, 3.3, 3.4, 4 (Praxissemester)				

Fach:	Berufliche Fachrichtung Therapie				Modul
Modultitel:	Fachdidaktik Therapie				1.b3
Workload:	150 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90 h
Credits:	5	Studiensemester:	2. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
Die Absolventinnen und Absolventen					
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein vertieftes Wissen hinsichtlich der Planung, Durchführung und Evaluation von Lernprozessen in der beruflichen Bildung der Ergo- und Physiotherapie an verschiedenen Lernorten. Dabei berücksichtigen sie Kompetenzorientierung, Situationsorientierung, Handlungsorientierung und Teilnehmerorientierung. In diesem Rahmen sind sie in der Lage kompetenzorientierte Prüfungen zu planen und durchzuführen. Sie nutzen ihr Wissen mit Blick auf die vorzunehmenden exemplarischen Planungs- und Analyseaufgaben etc. im Praxissemester. • verfügen über die Kompetenz, ihr fachdidaktisches Wissen und Verständnis und ihre pädagogischen Fähigkeiten zur Problemlösung auch in unbekannteren pädagogischen Situationen, an verschiedenen Lernorten und ggf. in einem multidisziplinären Zusammenhang zu nutzen. Hier nehmen sie jeweils insbesondere Bezug auf die Handlungslogik der therapeutischen Berufe. • sind in der Lage einen Unterrichtsentwurf strukturiert in schriftlicher Form zu verfassen, hierbei Bezug auf Rahmenvorgaben zu nehmen und die Interdependenzen (Ziel-Inhalt-Methoden) mit dem Fokus auf die fachbezogenen ergo- und physiotherapeutischen Inhalte zu berücksichtigen und Methoden begründet auszuwählen Sie wenden ihr Wissen auf situative unterrichtliche Kontexte im Praxissemester an. • verfügen über die Kompetenz, sich selbstständig neues Wissen (z.B. hinsichtlich neu entwickelter Qualifikationsrahmen oder Ausbildungsrichtlinien) anzueignen und ihr Handeln daran neu auszurichten. • können ausgewählte fachdidaktische Forschungsfragen für die Erkundung von Unterrichtspraxis bzw. für konkrete Unterrichtshospitationen formulieren und ihre forschende Haltung mit Blick auf fachdidaktisch akzentuiertes professionelles Lehrerhandeln reflektieren. • haben eine begründete Haltung zum Umgang mit sich selbst, mit der eigenen Gesundheit und der Gesundheit der anvertrauten Lernenden sowie mit der Umwelt. Sie steuern Belastung und Erholung im Sinne der Erlangung einer Work-Life-Balance. 					
Inhalte:					
Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht im schulischen Teil der Aus-, Fort- und Weiterbildung unter Berücksichtigung von Kompetenzorientierung, Situationsorientierung, Handlungsorientierung und Teilnehmerorientierung, Verschriftlichung eines Unterrichtsentwurfs, Vermittlung von spezifischen Handlungsabläufen bzw. Handlungslogiken der Ergotherapie und der Physiotherapie, Analyse von Lehr-Lern-Methoden, Prüfen im Rahmen der beruflichen Bildung in den therapeutischen Berufen, national und international entwickelte Qualifikationsrahmen, Kompetenzprofile und Leitziele für die Therapie, Ethikcodex für die Ergotherapie, Berufsgesetze, Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen, Ausbildungsrichtlinien in der Therapie, fachdidaktisch akzentuierte Unterrichtsbeobachtung, Entwicklung fachdidaktischer Forschungsfragen als Grundlage für eine empirisch begründete Fachdidaktik, Forschendes Lernen/Lehren, Belastung und Gesundheit von Lernenden und Lehrenden in den therapeutischen Bildungseinrichtungen des Gesundheitswesens und in Hochschulen					
Modulverantwortliche:	Prof`in Dr. B. Klemme				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Seminaristischer Unterricht, Übungen				
Lernformen:	Lehrvortrag, aktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Rollenspiel, Fallstudie, Projektarbeit; Forschendes Lernen				
Prüfungsform:	mündliche Prüfung				
Qualifikationsstufe:	Master				
Sprache:	Deutsch	Modulart	Wahlpflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (SoSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	3.1 und 3.2 (Teil aus dem 1. Sem.)		
Verwendbarkeit des Moduls:	1.4, 2.3, 4 (Praxissemester)				

Fach:	Berufliche Fachrichtung Therapie				Modul
Modultitel:	Curriculumentwicklung und -evaluation				1.4
Workload:	180 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	120 h
Credits:	6	Studiensemester:	4. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
Die Absolventinnen und Absolventen					
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über die Kompetenz sich einen aktuellen Überblick zu verschaffen über curriculare Entwicklungen in der beruflichen Bildung des eigenen Berufs in Deutschland sowie deren bundeslandspezifischen Unterschiede und dabei vorliegende Forschungsergebnisse nutzen, • analysieren Curricula und Lehrpläne auf der Basis ihres vertieften Wissens und Verständnisses kritisch und bewerten die Besonderheiten aktueller Empfehlungen zu den Ausbildungsrichtlinien in ihrem historischen und didaktischen Kontext, • verfügen über differenziertes Wissen zu Theorien der Curriculumentwicklung und des Lernfeldkonzeptes, können diese kritisch reflektieren und kompetenzorientierte Teilcurricula für die Aus-, Fort- oder Weiterbildung konzipieren, • entwickeln, erproben und evaluieren eigenständig auf der Basis ihres vertieften Wissens kompetenzorientierte Prüfungsinstrumente und -verfahren, • verfügen über differenziertes Wissen zu Theorien/Modellen der Curriculumentwicklung und des Lernfeldkonzeptes, können diese kritisch reflektieren und kompetenzorientierte Teilcurricula sowie schulspezifische Curricula für die Aus-, Fort- oder Weiterbildung konzipieren, deren Umsetzung autonom planen, • können sich autonom neues Wissen aneignen, um die aktuellen nationalen und internationalen Entwicklungen in der Curriculumkonzeption und bei der Weiterentwicklung der Berufe zu berücksichtigen und diese mitzugestalten, • sind dazu in der Lage, Curricula und Lehrpläne auf der Basis ihrer wissenschaftlichen Befähigungen kritisch zu analysieren und deren Bedeutung für die Professionalisierungsbestrebungen in den Pflegeberufen zu bewerten sowie ihre Position im Dialog mit den Teams in Bildungseinrichtungen zu begründen, • sind sich dessen bewusst, dass durch die Ausgestaltung eines Curriculums implizit ein Berufsverständnis transportiert wird und berücksichtigen dieses bei der Entwicklung von Curricula. 					
Inhalte:					
Theorien zur Curriculumentwicklung (Curricula, Ausbildungsrichtlinien und Lehrpläne), Problemkontext: Fächerorientierung in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen - fächerübergreifende, lernfeldorientierte Ausbildungskonzepte, Bewertungskriterien zur Curriculumanalyse, Evaluation von Curricula, Forschungsergebnisse zur Curriculumentwicklung und -evaluation, Entwicklung von Teilcurricula für die berufliche Bildung in der Ergo- und Physiotherapie, berufliche Identität und Berufsverständnis als Gegenstand und Implikation von Curricula, EQR, DQR, Fachqualifikationsrahmen					
Modulverantwortliche:	Prof`in Dr. Beate Klemme, N.N. (Prof. für Pflegewissenschaft mit dem Schwerpunkt Pflegedidaktik)				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Seminaristischer Unterricht, Übung				
Lernformen:	Lehrvortrag, aktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Rollenspiel, Fallstudie, Projektarbeit				
Prüfungsform:	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben)				
Qualifikationsstufe:	Master				
Sprache:	Deutsch	Modulart		Pflichtmodul	
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (SoSe)	Empfohlene Voraussetzungen:		1.a3 bzw. 1.b3, 3.2 und 3.3	
Verwendbarkeit des Moduls:	Bezug zum Praxissemester (retrospektiv, Reflexion)				

Fach:	Berufliche Fachrichtung Gesundheit				Modul
Modultitel:	Forschungsbasierte medizinische Handlungskonzepte				2.1
Workload:	300 h	Kontaktzeit:	8 SWS	Selbststudium:	180 h
Credits:	8	Studiensemester:	1. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
Die Absolventinnen und Absolventen					
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis aktueller therapiebezogener Konzepte zu hoch komplexen Krankheitsbildern auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft. • können Patientenphänomene vor dem Hintergrund pathophysiologischen Wissens analysieren, daraus in komplexen Situationen begründet Handlungsalternativen entwickeln und mit den unterschiedlichen Evidenzstufen im Bereich von Therapieempfehlungen kritisch umgehen. • sind in der Lage, theoriegestützt handlungsleitende Konzepte zur Unterstützung der Lebensgestaltung unter den Bedingungen von Krankheit und Alter zu entwickeln, anzuwenden, zu evaluieren und kritisch zu reflektieren und dabei Patientenorientierung sowie ethische Aspekte zu berücksichtigen. • sind in der Lage, die eigene Rolle im Rahmen von Therapiemanagement und Case-Management im interdisziplinären Kontext theoretisch zu begründen, zu reflektieren und selbstständig weiter zu entwickeln und sich in die interdisziplinäre Diskussion fallorientiert einzubringen. • sind in der Lage, die Edukation, Beratung und Anleitung von chronisch kranken Menschen fachkompetent durchzuführen, theoriegestützt entsprechende Konzepte zu entwickeln und kritisch zu reflektieren. • sind in der Lage, einen Beitrag zu einer Evidenzbasierung therapeutischer und pflegerischer Interventionen zu leisten, indem Anforderungen an Planung und Dokumentation von Interventionen erfüllt werden, welche als Grundlage für Forschungsarbeiten fungieren können. • sind in der Lage, im Rahmen interdisziplinär angelegter Forschungsprojekte eigene Studienanteile zu entwickeln und eigenständig zu betreuen. 					
Inhalte:					
Auseinandersetzung mit Diagnostik, Therapie sowie Beratung und Begleitung chronisch kranker Menschen, z.B. Prävention, Therapie und Rehabilitation von Störungen im Bereich des Nervensystems (z.B. Multiple Sklerose, Parkinson, Apoplex), Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre sowie Therapiemöglichkeiten bei Sucht, Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre sowie Therapiemöglichkeiten bei Depression, Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre sowie Therapiemöglichkeiten bei Demenz, Prävention, Therapie und Rehabilitation bei Hormonstörungen					
Modulverantwortliche:	Prof`in Dr. A. Nauerth				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Vorlesung, Seminar, Übung				
Lernformen:	Lehrvortrag, aktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Rollenspiel, Fallstudie, Problemorientiertes Lernen				
Prüfungsform:	mündliche Prüfung				
Qualifikationsstufe:	Master				
Sprache:	Deutsch	Modulart	Pflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (WiSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	Keine		
Verwendbarkeit des Moduls:	1.4, 2.3, 3.3				

Fach:	Berufliche Fachrichtung Gesundheit				Modul
Modultitel:	Epidemiologie und Versorgungsforschung				2.2
Workload:	150 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90 h
Credits:	5	Studiensemester:	1. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
Die Absolventinnen und Absolventen					
<ul style="list-style-type: none"> • kennen wesentliche Vorgehensweisen und Methoden epidemiologischer Forschung und der Versorgungsforschung und können diese detailliert und kritisch hinsichtlich ihrer Aussagekraft für die Gesundheitssystemgestaltung interpretieren. • kennen Stärken, Schwächen, Anwendungsbereiche und Grenzen unterschiedlicher epidemiologischer Studientypen (auch komplexe) und Vorgehensweisen und beziehen eine eigene kritische Position auch unter Berücksichtigung ethischer Aspekte. • kennen wesentliche Kennzahlen und Parameter der medizinischen Statistik und nutzen diese für die Interpretation von Forschungsergebnissen im Kontext der Gesundheitswissenschaften. • verfügen über ein detailliertes Verständnis möglicher Ursachen und Auswirkungen des Zusammenhangs zwischen sozialer und gesundheitlicher Ungleichheit sowie vertiefte Kenntnisse zu Strukturen, Organisationsformen und Funktionsweisen von Versorgungssystemen und können ihr Wissen selbständig aktualisieren. • können epidemiologische Methoden und Vorgehensweisen sowie Ergebnisse hinsichtlich ihrer Konsequenzen für die gesundheitliche Versorgungsgestaltung von Bevölkerungsgruppen sowie die klinische Praxis bewerten und eigene Ideen für Problemlösungen ableiten. • können Prioritäten für eigene Ideen für epidemiologische Studien setzen und im Austausch mit Fachvertretern begründen, Studiendesigns entwickeln und durchführen bzw. die Durchführung exemplarisch darstellen und die Forschungsergebnisse (bzw. erwarteten Ergebnisse) verständlich in der Gruppe mit Kollegen und Fachvertretern kommunizieren. 					
Inhalte:					
Methoden der Epidemiologie und Versorgungsforschung (quantitative und qualitative Sozialforschung im Rahmen von Epidemiologie und Gesundheitssystemgestaltung), Studientypen, statistische Parameter und Messwerte, quantitative Forschungsmethoden, medizinische Statistik, Faktoren, die die Verteilung und Verteilungsmuster von Krankheiten, das Auftreten und den Verlauf beeinflussen einschließlich der Erfassung von Einflussfaktoren auf Erreichbarkeit und Inanspruchnahme gesundheitlicher Versorgungsangebote, Maßnahmen der Evaluation von Effektivität und Effizienz von Versorgungsangeboten und Versorgungssystemen unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Lage von Bevölkerungsgruppen, Verfahren und Vorgehensweisen der Konzeption, Durchführung und Evaluation epidemiologischer Forschungsstudien und deren exemplarische Umsetzung					
Modulverantwortliche:	Prof. 'in i. V. Dr. M. Brause, Prof. 'in Dr. K. Makowsky				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Vorlesung, Seminar				
Lernformen:	Lehrvortrag, aktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Rollenspiel, Fallstudie, Projektarbeit				
Prüfungsform:	Hausarbeit				
Qualifikationsstufe:	Master				
Sprache:	Deutsch	Modulart	Pflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (SoSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	Keine		
Verwendbarkeit des Moduls:	2.3				

Fach:	Berufliche Fachrichtung Gesundheit				Modul
Modultitel:	Fachdidaktik Gesundheit				2.3
Workload:	180	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	120
Credits:	6	Studiensemester:	3. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
Die Absolventinnen und Absolventen					
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein breit und differenziert angelegtes Wissen zu fachdidaktischen Theorien und Fragestellungen und haben ein vertieftes Verständnis verschiedener fachdidaktischer Konstrukte, auch auf der Basis der allgemeinen sowie beruflichen Didaktik und mit Bezugnahme auf gesundheitswissenschaftliche Theorien, die sie dazu befähigt, diese kritisch zu würdigen und situationsadäquat zur eigenständigen Weiterentwicklung einzusetzen. • verfügen über ein vertieftes Wissen hinsichtlich der Planung, Durchführung und Evaluation von Lernprozessen in der beruflichen Fachrichtung Gesundheit, wählen Inhalte und Methoden für Lehre im Bereich Gesundheit begründet und adressatenorientiert aus, gestalten Lehr-Lernprozesse theoriebasiert im Sinne lebenslangen Lernens, reflektieren diese anhand ausgewiesener Bewertungskriterien kritisch und ziehen daraus Schlussfolgerungen für eine Verbesserung der Unterrichtsqualität. Sie nutzen ihr Wissen mit Blick auf die vorzunehmenden exemplarischen Planungs- und Analyseaufgaben etc. im Praxissemester. • gestalten kompetenzorientierte Prüfungen und Evaluationen im Bereich Gesundheit, setzen dazu valide und reliable Methoden zur Beobachtung und Messung des Lernerfolges und Lernzuwachses ein, führen auf dieser Basis Feedbackgespräche, die lernförderlich sind und die Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden stärken. • reflektieren die eigene Rolle in der Begleitung von Lernprozessen im Rahmen von Lehre und Lernen in der beruflichen Fachrichtung Gesundheit, • reflektieren die Gestaltung von Lernprozessen auch unter den Aspekten von Gesundheitsförderung und Prävention für die Lernenden und Lehrenden, • können ausgewählte fachdidaktische Forschungsfragen für die Erkundung der Unterrichtspraxis und mit verstärkter Bezugnahme des Perspektivenwechsels vom Forschenden Lernen zum Forschenden Lehren formulieren und ihre forschende Haltung auch mit Blick auf fachdidaktisch akzentuiertes professionelles Lehrerhandeln reflektieren. Sie sind in der Lage, ein fachdidaktisches Studienprojekt zu konzipieren, auch im engen Bezug zum Praxissemester. • sind dazu in der Lage, neue Erkenntnisse aus der gesundheitswissenschaftlichen Forschung sowie der Bildungsforschung für die Planung, Durchführung und Evaluation von Bildungsprozessen kritisch reflektiert, zu nutzen. 					
Inhalte:					
Fachdidaktische Theorien und Modelle; didaktische Begründungen und Legitimierung, Auswahl von Inhalten und deren Legitimation im Bereich Gesundheit, Methoden des Lehrens und Lernens, Medien und ihre Handhabung und Gestaltung, Gestaltung von Prüfungen und Evaluationen im Bereich Gesundheit, Analyse der Berufsgesetze, Richtlinien und Curricula; Entwicklung von (Teil-)Curricula im Bereich der beruflichen Fachrichtung Gesundheit unter den Aspekten von Kompetenzorientierung, Handlungsorientierung sowie Fächerintegration, Kriterien für eine fachdidaktische Analyse von Unterricht, fachdidaktisch akzentuierte Unterrichtsbeobachtung, Entwicklung fachdidaktischer Forschungsfragen als Grundlage für eine emp. begründete Fachdidaktik und mit Blick auf eigene kleine Studien- und Unterrichtsprojekte, Forschendes Lehren					
Modulverantwortliche:	Prof` in. Dr. A. Nauerth				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Vorlesung, Seminaristischer Unterricht				
Lernformen:	Aktivierende Unterrichtsmethoden, Gruppenarbeit, Projektarbeit (Studien- und Unterrichtsprojekte), Fallstudien; Forschendes Lernen				
Prüfungsform:	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit				
Qualifikationsstufe:	Master				
Sprache:	Deutsch	Modulart		Pflichtmodul	
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (WS)	Empfohlene Voraussetzungen:		1.a3 bzw. 1.b3, 3.2, 3.3	
Verwendbarkeit des Moduls:	1.4, 4				

Fach:	Berufliche Fachrichtung Gesundheit				Modul
Modultitel:	Übergreifende psychologische Forschungsfelder				2.4
Workload:	300 h	Kontaktzeit:	8 SWS	Selbststudium:	180 h
Credits:	12	Studiensemester:	3. und 4. Semester	Dauer:	2 Semester
<p>Qualifikationsziele: Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben ein Verständnis von menschlicher Entwicklung als lebenslanger Prozess erworben und sind in der Lage, Entwicklungsbesonderheiten und –risiken einzelner Lebensabschnitte zu unterscheiden und eigenständig Zusammenhänge zu Aspekten von Gesundheit bzw. Krankheit herzustellen, • sind in der Lage, den Einfluss individueller Dispositionen und Bedürfnisse auf die Wahrnehmung der sozialen Realität zu reflektieren und im Sinne einer Perspektivübernahme bzw. Verhaltensvorhersage in verschiedenen pädagogischen, therapeutischen oder pflegerischen Situationen zu berücksichtigen, • können ihr psychologisch-sozialwissenschaftliches Wissen selbstständig aktualisieren und in pädagogischen, pflegerischen und therapeutischen Kontexten zur Förderung kognitiver, emotionaler und sozialer Kompetenzen einsetzen, den Einfluss von Gruppenprozessen auf das Verhalten einzelner Gruppenmitglieder analysieren und situationsübergreifend Bedingungen für günstige Gruppenleistungen herstellen, • verfügen über ein breites und vertieftes Wissen über psychologische Kerntheorien und Methoden und können deren Vorteile und Grenzen hinsichtlich konkreter Fragestellungen beurteilen, • können aktuelle Forschungsergebnisse der Psychologie analysieren und sich an Forschungsprozessen mit psychologischen Fragestellungen in ihrem Berufsfeld beteiligen. 					
<p>Inhalte: Anlage-Umwelt-Theorien, Entwicklung als lebenslanger Prozess, Identität, Selbstwert und Selbstbestätigung, Resilienz, Konstruktion sozialer Realität: soziale Kognition, Einstellungen, Vorurteile, Einstellungsänderungen, Konformität und Macht, aggressives und prosoziales Verhalten, soziale Gruppen und sozialer Wandel im Gesundheitswesen</p>					
Modulverantwortliche:	Prof`in Dr. U. Hartmann				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Vorlesung, Seminar, Übung				
Lernformen:	Lehrvortrag, aktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Rollenspiel, Fallstudie, Projektarbeit				
Prüfungsform:	Hausarbeit oder mündliche Prüfung				
Qualifikationsstufe:	Master				
Sprache:	Deutsch	Modulart	Pflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (WiSe und SoSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	1.a1 bzw. 1.b1, 3.3		
Verwendbarkeit des Moduls:	2.3, 4 (Praxissemester)				

Fach:	Bildungswissenschaften				Modul
Modultitel:	Berufspädagogische Professionalisierung				3.1
Workload:	240 h	Kontaktzeit:	6 SWS	Selbststudium:	150 h
Credits:	8	Studiensemester:	1. + 2. Semester	Dauer:	2 Semester
Qualifikationsziele:					
Die Absolventinnen und Absolventen					
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein vertieftes disziplinäres Wissen der Berufspädagogik als erziehungswissenschaftliche Teildisziplin und können aktuelle Forschungsfragen kritisch reflektierend aufgreifen sowie in den (inter-) disziplinären Kontext einbinden. Sie können dazu eigenständig und im Team weiterführende berufspädagogische Fragestellungen forschungsorientiert entwickeln. • können entlang der Dimensionen berufspädagogischer Professionalität den Beruf und die Rolle von Lehrkräften an beruflichen Schulen und deren Professionalisierung im Kontext aktueller interdisziplinärer Forschungsbefunde zum Lehrerberuf analysieren sowie hinsichtlich der eigenen berufspädagogischen Entwicklung kritisch reflektieren. Sie verfügen über ein vertieftes Wissen und Verständnis Notwendigkeit von Professionalisierung in der Lehrerbildung sowie in der Erwachsenenbildung einschl. deren Besonderheiten mit Blick auf die Gesundheitsfachberufe. • verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Wissen und Verständnis der Theorien/ Konzepte der vorberuflichen Bildung, der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der beruflichen Umschulung sowie der sogenannten Sondergruppen in der Berufsbildung. • können die Entwicklungen innerhalb des beruflichen Bildungswesens im internationalen bzw. europäischen Vergleich hinsichtlich verschiedener Lernorte und Lernortkooperationen kritisch reflektieren. Sie weisen ein detailliertes Wissen und Verständnis zu den Systemen der beruflichen Bildung sowie zur grundständigen Akademisierung der Gesundheitsfachberufe auf. In diesem Zusammenhang reflektieren sie Bestrebungen zur Kompetenzentwicklung und -messung im bildungspolitischen und berufspädagogischen (Forschungs-)Kontext. • können ihr Wissen auch in unvertrauten Situationen anwenden und ihre Fähigkeiten zur Analyse, Problemlösung und selbstständigen Konzeptentwicklung auch in komplexe Situationen der beruflichen Bildung unter neuen lernortspezifischen Bedingungen effektiv einbringen. • können sich selber neues berufspädagogisches Wissen aneignen und integrieren, mit der Komplexität internationaler, nationaler und föderaler Bildungssysteme umgehen und fundierte berufspädagogische Entscheidungen unter den Anforderungen von diversity treffen. • sind in der Lage, sich auf dem aktuellen Stand der berufspädagogischen Diskussion mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern und Laien über Entwicklungen in den Systemen der gesundheitsberuflichen Bildung auszutauschen, Ideen, Probleme und Lösungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie verschiedener Bereiche der Erwachsenenbildung wissenschaftlich zu diskutieren und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen. 					
Inhalte:					
Aktuelle Entwicklungen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Beruf und Rolle der Lehrerin/des Lehrers, Professionalisierung im Kontext der Lehrerbildung und Erwachsenenbildung, professionelles Lehrerhandeln im Kontext der Bezugssysteme Wissenschaft/Praxis/Subjekt, Theorien/Konzepte der vorberuflichen Bildung sowie der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und der beruflichen Umschulung, Sondergruppen in der Berufsbildung, Übergangssystem, Entwicklungen im beruflichen Bildungswesen im internationalen/europäischen Vergleich; Kompetenzentwicklung und -messung im nationalen und internationalen Bereich; Bildungsmonitoring, Systeme der gesundheitsberuflichen Bildung, Akademisierung der Gesundheitsberufe, Erwachsenenbildung					
Modulverantwortliche:	Prof`in Dr. U. Weyland				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Vorlesung, Seminar				
Lernformen:	Lehrvortrag, aktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Fallstudie, Projektarbeit; forschendes Lernen				
Prüfungsform:	Kombinationsprüfung				
Qualifikationsstufe:	Master				
Sprache:	Deutsch	Modulart		Pflichtmodul	
Häufigkeit des Angebots:	zweimal im Studienjahr (SoSe, WiSe)	Empfohlene Voraussetzungen:		Keine	
Verwendbarkeit:	1.a3, 1.b2, 1.b3, 2.3, 4 (Praxissemester)				

Fach:	Bildungswissenschaften				Modul
Modultitel:	Kompetenzorientierte Gestaltung beruflicher Lehr-Lern-Prozesse				3.2
Workload:	240 h	Kontaktzeit:	8 SWS	Selbststudium:	120 h
Credits:	8	Studiensemester:	1. + 2. Semester	Dauer:	2 Semester
<p>Qualifikationsziele: Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein vertieftes disziplinäres und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand der Didaktik beruflichen Lernens und Lehrens sowie über aktuelle kompetenzorientierte sowie curricular angebundene Unterrichtskonzepte innerhalb beruflicher Lehr-/Lernarrangements. • verfügen ebenso über ein fundiertes Wissen und Verständnis in Bezug auf die Anforderungen an Konzepte für beruflich orientierte kompetenzorientierte Prüfungen und reflektieren die damit verbundenen besonderen Anforderungen der Gewährleistung wissenschaftlich fundierter Prüfungsverfahren. In diesem Zusammenhang reflektieren sie auch die eigene Kompetenzentwicklung mit Blick auf die Ansprüche unterrichtsdiagnostischer Kompetenz von Lehrkräften. • sind in der Lage, ihr Wissen zu ausgewählten didaktischen Theorien und Modelle zur Gestaltung neuer Konzepte und zur effektiven Umsetzung unterrichtlicher Methoden und Medien auch in unvertrauten Situationen anzuwenden. Sie können ihre Fähigkeiten zur Problemlösung in besonders schwierigen Lern- und Lehrsituationen selbstständig positionieren. • können sich selber neues didaktisches Wissen und insbesondere auch methodische, mediale und prüfungsbezogene Kompetenzen aneignen bzw. dieses weiterentwickeln. Sie sind zudem in der Lage, mit der Komplexität und dem Spannungsfeld theoretischen und praktischen beruflichen Lernens und Lehrens umzugehen und auch auf Grundlage unvollständiger/ begrenzter Informationen fundierte didaktische kompetenzorientierte Entscheidungen zu treffen. Dabei entwickeln sie für das weitere Studium anschlussfähige fach-/didaktische Fragestellungen, auch mit Blick auf das Forschende Lernen/Lehren im Praxissemester. • können weitgehend selbst gesteuert eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte im Gegenstandsbereich der Didaktik beruflichen Lernens und Lehrens einzeln und/oder im Team durchführen und berücksichtigen dabei Grundsätze berufsethischen Handelns. • sind in der Lage, Anforderungen von diversity in einem komplexen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Kontext kritisch zu reflektieren. • können auf dem aktuellen Stand der didaktischen Forschung und beruflichen Praxis ihre Schlussfolgerungen gegenüber Fachvertreterinnen, Fachvertretern und Laien begründen, sich über didaktische Ideen, Probleme und Lösungen wissenschaftlich austauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung übernehmen. Dabei reflektieren sie unter Bezugnahme auf das Portfoliokonzept ihre eigene didaktische Kompetenzentwicklung. 					
<p>Inhalte: Forschungsbezogene Entwicklungen in der Didaktik beruflichen Lehrens/Lernens, professionelles didaktisches Lehrerhandeln, aktuelle und kompetenzorientierte Unterrichtskonzepte (Handlungsorientierter Unterricht, POL etc.), Planung und Analyse beruflicher kompetenzorientierter Lehr-/Lernarrangements, unter Einbeziehung aktueller Curriculumansätze (lernfeldorientierte Didaktik), Unterrichtsmethoden und lernortbezogene Unterrichtskonzepte für handlungsorientierte Lernprozesse, diagnostische Kompetenz von Lehrkräften, professionelle Unterrichtswahrnehmung, Messung/Beurteilung von Lernleistungen, kompetenzorientierte Prüfungen</p>					
Modulverantwortliche:	Prof`in Dr. U. Weyland				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Seminar				
Lernformen:	Lehrvortrag, aktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Fallstudie, Projektarbeit; Forschendes Lernen				
Prüfungsform:	Kombinationsprüfung				
Qualifikationsstufe:	Master				
Sprache:	Deutsch	Modulart		Pflichtmodul	
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (WiSe)	Empfohlene Voraussetzungen:		Keine	
Verwendbarkeit des Moduls:	1.a3, 1.b3, 2.3, 4 (Praxissemester)				

Fach:	Bildungswissenschaften				Modul
Modultitel:	Bildungsforschung				3.3
Workload:	150 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90 h
Credits:	5	Studiensemester:	2. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
Die Absolventinnen und Absolventen					
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis der Bildungsforschung einschl. der Berufsbildungsforschung, über ein vertieftes Verständnis der Forschungsgegenstände und -fragen der Bildungswissenschaften bzw. der Berufspädagogik sowie ein vertieftes Verständnis der Methoden der empirischen Sozialforschung. • können Studien zur Bildungsforschung mit dem Fokus auf Berufsbildungsforschung – einschließlich ausgewählter Studien zur Unterrichtsforschung bzw. Lehr-/Lernforschung - paradigmatisch einordnen, systematisch analysieren und hinsichtlich der Methodik, der Aussagekraft der Ergebnisse und deren Transferfähigkeit kritisch reflektieren. Im Zusammenhang der empirischen Unterrichtsforschung reflektieren sie die Bedeutung von Unterrichtsforschung als erfahrungswissenschaftliches Komplement zu didaktischen Theorien bzw. Ansätzen. • sind in der Lage, selbstständig und im Team themenspezifisch relevante berufspädagogische Forschungsfragen und -konzepte mit Blick auf weiterführende berufspädagogische Projekte (auch im Kontext von Masterarbeiten) zu entwickeln, diese auf das Forschungsfeld der eigenen Berufspraxis in den Bereichen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Schulen, Fortbildungseinrichtungen und Betrieben anzuwenden, um so komplexe Bildungskonzepte, -maßnahmen und -prozesse mit wissenschaftlichen Methoden im Sinne einer modernen Unterrichts- und Lernforschung selbstständig zu evaluieren. • können sich selber neues forschungsmethodisches Wissen aneignen und integrieren, mit der Komplexität internationaler, nationaler und föderaler Bildungs- bzw. Berufsbildungssysteme umgehen und auf der Grundlage unvollständiger Informationen fundierte Entscheidungen unter ethischen Ansprüchen treffen. • sind in der Lage, sich im Rahmen von fachlichen Auseinandersetzungen mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern über Fragen der Bildungs- bzw. Berufsbildungsforschung auf wissenschaftlichem Niveau zu verständigen und herausgehobene Verantwortung bei der Konzeption von Forschungsprojekten in Bildungseinrichtungen und Betrieben zu übernehmen, um diese von der Antragstellung über die Steuerung bis zur Veröffentlichung konstruktiv zu gestalten. 					
Inhalte:					
Paradigmata, Forschungsgegenstände, Forschungsfragen und Forschungsmethoden in der Bildungs- bzw. Berufsbildungsforschung, Grundlagen der empirischen Bildungs- bzw. Berufsbildungsforschung, Grundlagen der empirischen Unterrichtsforschung, Konzept der Praxis- bzw. Aktionsforschung zur Erforschung eigenen Unterrichts im Kontext der Kompetenzdimension Innovieren, Entwicklung von Forschungsdesigns, Steuerung anwendungsorientierter Projekte zur Bildungs- bzw. Berufsbildungsforschung, ethische Grundsätze im Kontext der Bildungs- bzw. Berufsbildungsforschung, Ziele und Aufgaben von Evaluationsverfahren in Bildungseinrichtungen und Betrieben, Beantragung, Steuerung und Veröffentlichung von anwendungsorientierten Projekten zur Bildungs- bzw. Berufsbildungsforschung					
Modulverantwortliche:	Prof`in Dr. U. Weyland				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Seminaristischer Unterricht, Übung				
Lernformen:	Lehrvortrag, aktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Fallstudie, Projektarbeit; Forschendes Lernen				
Prüfungsform:	mündliche Prüfung				
Qualifikationsstufe:	Master				
Sprache:	Deutsch	Modulart	Pflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (SoSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	3.1, 3.2		
Verwendbarkeit des Moduls:	1a.3, 1b.3, 1.4, 2.3, 2.4, 4 (Praxissemester)				

Fach:	Bildungswissenschaften				Modul
Modultitel:	Schulentwicklung und Bildungsorganisation				3.4
Workload:	150 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90 h
Credits:	5	Studiensemester:	3. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
Die Absolventinnen und Absolventen					
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis zur Schulentwicklung sowie über ein vertieftes Verständnis zu den interdependenten Handlungsfeldern der Schulentwicklung, Organisations-, Personal- und Unterrichtsentwicklung. Sie können diese hinsichtlich ihrer inhaltlichen, ziel-, akteurs- und forschungsbezogenen Akzentuierung voneinander abgrenzen und relevante vorliegende empirische Befunde im Hinblick auf den konkreten Anwendungskontext kritisch reflektieren. • verfügen über ein breites und kritisches Verständnis zur Schulorganisation beruflicher Schulen einschließlich der Schulen des Gesundheitswesens und sind in der Lage, schulorganisatorische Zielsetzungen teamorientiert zu entwickeln, Entscheidungen zu begründen und entsprechende Maßnahmen in den relevanten Handlungsfeldern zu veranlassen und zu kontrollieren. • können Grundsätze des Qualitätsmanagements auf der Basis der Differenzierung interner und externer Qualitätssicherung selbstständig auf die Bereiche der Schulentwicklung und der Schulorganisation zielgerichtet anwenden und schulorganisatorische Maßnahmen unter Berücksichtigung rechtlicher und curricularer Rahmenbedingungen sowie personeller Ressourcen umsetzen. • sind in der Lage, die Grundsätze des Qualitätsmanagements auch auf Fragen der beruflichen Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen anzuwenden, entsprechende Konzepte zu entwickeln sowie diese durchzuführen und zu evaluieren und somit auch komplexere Fort- und Weiterbildungseinrichtungen verantwortlich zu leiten. • sind in der Lage, ausgewählte theoretische und konzeptionelle Ansätze zur Schulentwicklung unter dem Blickwinkel der Relevanz für schulbezogene Reformen und bzgl. der Konsequenzen für professionelles pädagogisches Handeln unter dem Blickwinkel der Anbahnung eines forschenden Habitus zu reflektieren. Dabei wertschätzen sie die Grundsätze berufsethischer Prinzipien als weiteres Kennzeichen berufspädagogischer Professionalität, auch mit Blick auf die schulbezogenen Forschungsaufgaben im Praxissemester. • können mit Fachvertreterinnen, Fachvertretern und Laien sowohl innerhalb der eigenen Einrichtung als auch mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern anderer Lernorte, mit anderen Bildungsträgern und mit zuständigen Vertreterinnen und Vertretern der Bildungs- und Sozialpolitik Kooperationsstrukturen aufbauen, sich über Fragen der Schulentwicklung und Schulorganisation wissenschaftlich entlang auch eigens aufgeworfener Forschungsfragen austauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung (Leitungsaufgaben) übernehmen. 					
Inhalte:					
Theorie der Schulentwicklung, Handlungsfelder/Akteure der Schulentwicklung, Innovieren als Kompetenzbereich von Lehrkräften, Schulentwicklungsbezogene und -organisatorische Zielsetzungen, Entscheidungen und Maßnahmen, Empirische Befunde zur Schulentwicklung einschließlich der Forschungsansätze im Zusammenhang von Aktions-/Praxisforschung, Qualitätsmanagement; interne/externe Qualitätssicherung; Qualitätsmanagement im Bereich der beruflichen Fort- / Weiterbildung, Leitung von Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen/-abteilungen im Gesundheit., Kooperation innerhalb der eigenen Einrichtung und mit externen Institutionen					
Modulverantwortliche:	Prof`in Dr. U. Weyland				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Seminar				
Lernformen:	Lehrvortrag, aktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Fallstudie, Projektarbeit; forschendes Lernen				
Prüfungsform:	mündliche Prüfung				
Qualifikationsstufe:	Master				
Sprache:	Deutsch	Modulart	Pflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (WiSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	3.1, 3.2, 3.3		
Verwendbarkeit des Moduls:	1.4, 4 (Praxissemester)				

Fach:	Praxisphase				Modul
Modultitel:	Praxissemester				4
Workload:	750 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	s. Handreichungen
Credits:	25, davon 10 im 2. Sem, 15 im 3. Sem.	Studiensemester:	2. und 3. Sem.	Dauer:	2 Semester

Das dargelegte Modul beinhaltet einen Schulpraxisteil und einen Schulforschungsteil. Während der Schulforschungsteil stärker auf die Erforschung von Schule und Unterricht auf der Basis von Forschendem Lernen, in Weiterführung zum Forschenden Lehren, abzielt, wird im Schulpraxisteil auch das eigene unterrichtliche Handeln im Sinne der theoriegeleiteten Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht fokussiert. Das Modul steht in curricularer Verbundenheit insbesondere zu bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen, aber auch zu fachwissenschaftlichen Modulen, die das spezifische Berufsfeld der Pflege und Therapie in den Blick nehmen.

Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen

- sind befähigt, theoriegeleitete Erkundungen bzw. Forschungsaufgaben auf der Basis eines ausgewählten Ansatzes zum Forschenden Lernen systematisch zu planen, durchzuführen und auszuwerten.
- sind in der Lage, im Rahmen der systematisch angelegten Erkundungen bzw. Beobachtungen forschungsmethodische Ansprüche auf ein konkret zu bearbeitendes, aber eingegrenztes Studienprojekt anzuwenden. Dabei beziehen sie sich ebenso auf berufspädagogische und fachdidaktische Forschungsanliegen, aber auch auf schul- und unterrichtsbezogene bzw. -praktische Gesichtspunkte bzw. Besonderheiten.
- können im Zusammenhang mit der vertieften Heranführung an die Formen der Unterrichtsbeobachtung die Bedeutung der Fähigkeit zur professionellen Unterrichtswahrnehmung als Grundlage für spätere diagnostische Aufgaben von Lehrkräften reflektieren bzw. einschätzen.
- reflektieren die Bedeutung wissenschaftlicher Tätigkeit und theoriegeleiteter Reflexion auch unter dem Blickwinkel der Notwendigkeit, eine Distanz weitgehend autonom gegenüber einer vorgefundenen schulischen Praxis einzunehmen und sich auf notwendige Veränderungsprozesse einzustellen. Sie reflektieren in diesem Zusammenhang ebenso die eigenen subjektiven Theorien.
- sind in der Lage, Forschendes Lernen im fachlichen Austausch mit Vertretern der schulischen Praxis unter dem Blickwinkel des Nutzens für die beruflichen Schulen bzw. Schulen des Gesundheitswesens sowie hinsichtlich der Anbahnung eines wissenschaftlich-reflexiven und forschenden Habitus zu vertreten. Sie können zugleich den Perspektivenwechsel vom Forschenden Lernen zum Forschenden Lehren analysieren.
- sind befähigt, auf der Basis exemplarischer Zugänge eine ausgewählte und begrenzte Unterrichtssequenz zu planen, durchzuführen und zu evaluieren und zwar auf der Grundlage bisher im Studium erworbener fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und bildungswissenschaftlicher bzw. berufspädagogischer Kenntnisse. Sie beziehen dabei schulische, curricular bildungsgangspezifische und regionale Besonderheiten innerhalb der Planung ein.
- sind in der Lage, Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung und individueller Förderung exemplarisch anzuwenden und zu reflektieren. Sie können Lernvoraussetzungen von Schüler/-innen des jeweiligen Bildungsgangs im gewählten situativen Ausschnitt erfassen und wenden hierzu Konzepte und Verfahren von pädagogischer Diagnostik exemplarisch an.
- können das eigene unterrichtliche Probed Handeln auch in neuen und unvertrauten Situationen theoretisch-konzeptionell und mit Blick auf das sog. „doppelte Theorie-Praxis-Problem“ durchdringen, um sich daraus ergebende Fragestellungen in Hinblick auf das weiterführende Studium und den eigenen Professionalisierungsprozess zu entwickeln.
- sind in der Lage, sich als Einzelner/e, aber auch im Team berufspädagogisch verantwortungsvoll am Schulleben zu beteiligen. Sie können die mit der Aufgabe von Schulleitung und Lehrkräften verbundenen Anforderungen auch unter dem Blickwinkel gesellschaftlicher, politischer und individueller Ansprüche sowie hinsichtlich der Besonderheiten der Schulen des Gesundheitswesens einordnen. Sie können Divergenzen im Anspruchsniveau kritisch einschätzen und auf der Basis von Erfahrungen vertretbare Schlussfolgerungen für das eigene Handeln, auch unter dem Blickwinkel von Lehrergesundheit, ableiten.
- können vor dem Hintergrund ihrer eigenen Schul- und Unterrichtserfahrungen im Praxissemester, aber auch auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse innerhalb der Forschungsvorhaben die Berufsmotivation sowie die Kompetenzentwicklung und ihre eigene Rolle einschätzen

<p>bzw. bewerten. In diesem Zusammenhang reflektieren sie die Besonderheiten der Schulen des Gesundheitswesens sowie ihren subjektiven Bezug zum ursprünglich erlernten Beruf vor dem Hintergrund des im Studium erworbenen Wissens.</p> <ul style="list-style-type: none"> • können das Instrument der Kollegialen Beratung für spezifische Lernprozesse nutzen und auf seine Relevanz für den eigenen Entwicklungsprozess hin analysieren. 			
<p>Inhalte: Zielsetzungen von Praxissemester, Aufgaben der eingebundenen Akteure im Praxissemester, Forschendes Lernen, Forschendes Lehren, Zugänge zu Studien- und Unterrichtsvorhaben, Anbahnung professionellen Lehrerhandelns in Praxisphasen, schul- und unterrichtspraktische Anforderungen beruflicher Schulen bzw. in Schulen des Gesundheitswesens, Rolle von Schulleitungen, Schulleben und Organisationsstrukturen beruflicher Schulen/Schulen des Gesundheitswesens; Erfassung von Lernvoraussetzungen, Unterrichtsstörungen, Unterrichtsplanung, -durchführung, -auswertung (Auswahl und u.a. mit Bezug zum Lernfeldkonzept), vertiefender Zugang zur Lehrer- und Schülerrolle im Praxissemester, ausgewählte fachdidaktische und bildungswissenschaftliche bzw. berufspädagogische Bezüge/Theorien, Bildungsgangarbeit (z.B. Lernfeldbezüge) und Teamentwicklung, kollegiale Beratung</p>			
Modulverantwortliche:		Prof. Dr. U. Weyland, Dipl. Päd. K. Böhmker, Dipl. Päd. M. Jopt	
Art der Veranstaltung		Seminaristischer Unterricht, Übung, Praktikum	
Lernformen		Lehrvortrag, teilnehmeraktivierende Methoden , Praktikum; s. auch hierzu ausführlich die Beschreibung in den Handreichungen in der Differenzierung von Schulpraxisteil und Schulforschungsteil	
Prüfungsform		s. Handreichungen	
Qualifikationsstufe:		Master	
Sprache:		Deutsch	Modulart
Häufigkeit des Angebots:		Einmal im Studienjahr, beginnend im SS	Empfohlene Voraussetzungen:
Verwendbarkeit des Moduls:		1.4, 2.3, 3.4 (Teilverwendung aus dem 2. Sem. des Praxissem.)	
			Pflichtmodul
			1.a3, 1.b3, 3.1, 3.2, 3.3 (jeweilige Teilverwendung für das 2. bzw. 3. Sem. des Praxissem.)

Fach:	Master-Kolloquium / Master-Arbeit			Modul	
Modultitel:	Master-Kolloquium / Master-Arbeit			5	
Workload:	480 h	Kontaktzeit:	2 SWS	Selbststudium:	450 h
Credits:	16	Studiensemester:	4. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
Die Absolventinnen und Absolventen					
<ul style="list-style-type: none"> • können innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Aufgabe zur Entwicklung von Konzepten, deren Erprobung und systematischen Evaluation oder zur Gewinnung neuer Erkenntnisse im jeweiligen Fachgebiet bzw. Fachgebieten der Master-Arbeit selbstständig bearbeiten. • sind in der Lage, auf dem aktuellsten Stand der Wissenschaft einer oder mehrerer Disziplinen einen selbstständigen Forschungsgegenstand einzugrenzen, auszuwählen und dessen wissenschaftliche Relevanz für eine akademische berufliche Tätigkeit im Bildungs- und/oder Gesundheitswesen zu begründen. • können zielgerichtet Informationen aus wissenschaftlichen Quellen gewinnen und aufbereiten sowie begründet geeignete wissenschaftliche Methoden, Techniken und Verfahren auswählen und adäquat anwenden. • sind in der Lage, selbstständige Analysen durchzuführen und wissenschaftlich fundierte Konzepte selbstständig zu entwickeln, in einem beruflichen (schulischen und/oder betrieblichen) Praxisfeld zu erproben und mit Methoden der empirischen Sozialforschung systematisch zu evaluieren. • können ihre Ergebnisse aus verschiedenen Perspektiven kritisch diskutieren, deren Stellenwert sowohl für das jeweilige Fachgebiet als auch im interdisziplinären Kontext reflektieren und daraus Konsequenzen für eine akademische berufliche Tätigkeit im Bildungs- und/oder Gesundheitswesen ableiten. • sind in der Lage, eine angemessene Wissenschaftssprache zu benutzen und formale Vorgaben schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten einzuhalten. • können die zentrale Intention, die Methodik und die Ergebnisse ihrer Master-Arbeit präsentieren und gegenüber Fachkolleginnen/Fachkollegen und Laien vertreten. 					
Inhalt:					
Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten mit Blick auf die Master-Arbeit und damit verbundene Ansprüche, Forschungsmethoden, Techniken und Verfahren der jeweils zugrunde liegenden Fachdisziplinen, selbstständige Formulierung von Forschungsfragen, Entwicklung von Forschungsdesigns zur analytischen und konzeptionellen wissenschaftlichen Arbeit, Entwicklung, Erprobung und Evaluation von Konzepten, Präsentation eigener wissenschaftlicher Arbeiten					
Modulverantwortliche:					
Art der Lehrveranstaltung(en):	Master-Kolloquium (zur Begleitung der Master-Arbeit)				
Lernformen:	Master-Kolloquium (zur Begleitung der Master-Arbeit)				
Prüfungsform:	Hausarbeit (Der Umfang der Master-Arbeit soll 80 Textseiten nicht überschreiten. Vgl. § 29 Abs. 1 Satz 3 PO.)				
Qualifikationsstufe:	Master				
Sprache:	Deutsch	Modulart	Pflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (SoSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	Vgl. § 30 Abs. 1 der Prüfungsordnung		
Weitere Informationen zum Modul	Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Master-Arbeit) beträgt höchstens vier Monate, bei einem empirischen Thema höchstens fünf Monate.				